



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil I – Gesetze

**33. Jahrgang**

**Potsdam, den 3. März 2022**

**Nummer 4**

### Viertes Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes

**Vom 3. März 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1

#### Änderung des Brandenburgischen Ministergesetzes

Das Brandenburgische Ministergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 2014 (GVBl. I Nr. 17), das durch das Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5c Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Die Landesregierung trifft ihre Entscheidung über eine Untersagung auf Empfehlung eines aus fünf Mitgliedern bestehenden beratenden Gremiums. Das beratende Gremium hat seine Empfehlung zu begründen. Es gibt seine Empfehlung nicht öffentlich ab.

(4) Die Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 ist unter Mitteilung der Empfehlung des beratenden Gremiums zu veröffentlichen, soweit die Grundrechte auf Schutz der persönlichen Daten sowie Schutz der Privatsphäre in Abwägung mit dem Informationsinteresse der Allgemeinheit und dem Gebot der Transparenz staatlichen Handelns gewahrt werden.“

2. Nach § 5c wird folgender § 5d eingefügt:

„§ 5d

#### **Beratendes Gremium**

(1) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sollen Funktionen an der Spitze staatlicher oder gesellschaftlicher Institutionen wahrgenommen haben oder über Erfahrungen in einem wichtigen politischen Amt verfügen oder allseits anerkannte aktiv im Berufsleben stehende Persönlichkeiten sein. Sie werden auf Vorschlag der Landesregierung durch die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten berufen und sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des beratenden Gremiums sind auch nach ihrem Ausscheiden zur Verschwiegenheit über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.

(3) Die Mitglieder des beratenden Gremiums erhalten Ersatz für Reisekosten in entsprechender Anwendung der für Landesbeamtinnen und Landesbeamte geltenden Bestimmungen sowie Ersatz ihrer Auslagen. Die Geltendmachung und Erstattung erfolgt gegenüber und durch die Staatskanzlei.

(4) Die Mitgliedschaft im beratenden Gremium endet mit dem Rücktritt eines Mitgliedes und mit jeder Beendigung des Amtes der Ministerpräsidentin oder des Ministerpräsidenten. Die Mitglieder des beratenden Gremiums üben ihre Tätigkeit so lange aus, bis neue Mitglieder nach Absatz 1 Satz 2 berufen worden sind. Wiederberufungen sind zulässig.

(5) Für die Erfüllung seiner Aufgaben sind dem beratenden Gremium das notwendige Personal und die notwendige Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.“

3. Der bisherige § 5d wird § 5e.

4. Dem § 10 wird folgender Satz angefügt:

„§ 8 Absatz 5 gilt für Empfängerinnen und Empfänger von Übergangsgeld, Ruhegehalt, Witwen- und Witwergeld, Waisengeld und Unterhaltsbeitrag entsprechend.“

5. § 17a wird aufgehoben.

6. Der bisherige § 17b wird § 17a.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 3. März 2022

Die Präsidentin  
des Landtages Brandenburg

Dr. Ulrike Liedtke